Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1852

Mündlicher Bericht

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

über den

Entwurf eines Gesetzes über Sofortmaßnahmen zur Sicherung der Unterbringung der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen

- Nr. 1201, 1306, zu 1306, 1672, 1744 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Stadtrat Dr. Klein (Berlin)

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der vom Bundestag in seiner 107. Sitzung vom 14. Dezember 1950 angenommene Entwurf eines Gesetzes über Sofortmaßnahmen zur Sicherung der Unterbringung der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Absatz 1 Ziffer 2 b werden an Stelle der Worte „nicht im Dienst belassen worden sind, oder" die Worte „ihren Dienst aufzugeben gezwungen waren, oder" gesetzt.
2. Im § 3 Absatz 2 wird das Wort „Planstelle" durch das Wort „Stelle" ersetzt.
3. Dem § 3 werden folgende neue Absätze 3 und 4 hinzugefügt:

   (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur für Personen, die

   a) bis zum 23. Mai 1949 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet befugt genommen haben oder

   b) nach diesem Zeitpunkt im Anschluß an ihre Entlassung aus Kriegsgefangenschaft oder aus Internierung oder an ihre Ausweisung oder Aussiedlung aus dem Gebiet östlich der Oder-Neiße-Linie oder an ihre Ausweisung, Aussiedlung oder Heimkehr aus fremden Staaten mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Bundesgebiet aufgenommen worden sind und hier ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen haben oder

   c) zur Abwendung einer ihnen unverschuldet drohenden unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben oder für die

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

persönliche Freiheit in das Bundesgebiet geflüchtet sind und nach dem 23. Mai 1949 hier ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt befugt genommen haben.

(4) Die Einschränkung nach Absatz 3 gilt nicht für die Fälle des § 4 Absatz 2 Nr. 1 und des § 5 Absatz 1.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Die Zustimmung zur Besetzung kann ferner erteilt werden bei jeder dritten zu besetzenden Stelle (§ 1) für Nachwuchskräfte des Dienstherrn oder für Beamte und Angestellte, die bei dem Dienstherrn am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen, ihr Amt aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen verloren haben und noch nicht wieder entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung im öffentlichen Dienst verwendet werden; ist der in Absatz 2 Nr. 1 bezeichnete Anteil zu 50 vom Hundert erfüllt, so ist statt jeder dritten Stelle jede zweite Stelle frei.

(2) Die Zustimmung zur Besetzung ist auch für andere Personen zu erteilen, wenn

1. mindestens zwanzig vom Hundert der Gesamtzahl der Stellen (§ 1) des Dienstherrn mit Personen aus dem in § 3 Absatz 1 Nrn. 2 und 3 und Absatz 2 bezeichneten Personenkreis besetzt sind, wobei anrechnungsfähig auch die Besetzung mit einer Person ist, welche noch keine zehnjährige Dienstzeit hinter sich hat, oder
2. es sich um Planstellen handelt,
   a) die im Wege der Beförderung besetzt werden, sofern die Nichtberücksichtigung eines bereits im Dienst des Dienstherrn stehenden Beamten eine unvertretbare Härte bedeuten würde, oder
   b) die bestimmt sind für

      Staatssekretäre oder Abteilungsleiter bei den Bundes- oder Landesministerien (Senaten),

      leitende Beamte des auswärtigen Dienstes außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes,

      Leiter der den Bundes- oder Landesministerien (Senaten) unmittelbar nachgeordneten Behörden,

      Beamten auf Zeit in leitender Stellung (Wahlbeamte),

      Richter des Bundesverfassungsgerichts und der oberen Bundesgerichte sowie Richter der Gerichte der Länder, über deren Anstellung ein Richterwahlausschuß entscheidet,

      gesetzliche Vertreter von Nichtgebietskörperschaften, Beamte des Polizeivollzugsdienstes oder des Zollgrenzschutzes, oder
   c) für die im Einzelfall besondere wissenschaftliche Kenntnisse oder künstlerische Fähigkeiten erforderlich sind und für die aus dem Kreis der unterzubringenden Personen keine Bewerber vorhanden sind, die diese Kenntnisse oder Fähigkeiten besitzen."

5. Im § 5 Absatz 1 werden an Stelle der Worte „§ 2 Absatz 1" die Worte „§ 3 Absatz 1" gesetzt.

6. Im § 6 werden hinter die Worte „aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt sind" die Worte „und von Inhabern eines Bergmannsversorgungsscheins" eingefügt.
7. Dem § 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Das gleiche gilt für Personen, die bei den Entnazifizierungsbehörden beschäftigt waren und eine gesetzliche Übernahmezusicherung ihres Landes erhalten haben."
8. Im § 8 Absatz 1 treten an Stelle der Worte „§§ 1 bis 3" die Worte „§§ 1 bis 4" und an Stelle des Worte „Planstelle" das Wort „Stelle".

Bonn, den 26 Januar 1951

Der Vermittlungsausschuß

Stellvertretender Vorsitzender Kopf — Berichterstatter Dr. Klein

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

über Sofortmaßnahmen zur Sicherung der Unterbringung der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen

- Nrn. 1201, 1306, zu 1306, 1672, 1744 der Drucksachen -

mit den

Beschlüssen des Vermittlungsausschusses

Beschlüsse des Bundestages in dritter Beratung

§ 3

(1) Die Zustimmung zur Besetzung darf nur erteilt werden für

1. Personen, die durch nationalsozialisitsche Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen aus politischen, rassischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen vor dem 8. Mai 1945 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden sind,

Beschlüsse des Vermittlungsausschusses

§ 3

(1) Die Zustimmung zur Besetzung darf nur erteilt werden für

1. Personen, die durch nationalsozialisitsche Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen aus politischen, rassischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen vor dem 8. Mai 1945 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden sind,

Beschlüsse des Bundestages in dritter Beratung

2. Beamte, Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes mit einer Dienstzeit von insgesamt mindestens zehn Jahren, die am 8. Mai 1945 in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis
   a) bei einer Dienststelle des Reichs innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes standen, die seither weggefallen ist, ohne daß ihre Aufgaben ganz oder überwiegend von einer anderen deutschen Dienststelle übernommen worden sind,
   b) bei einer Dienststelle des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes standen und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen *nicht im Dienst belassen worden sind*, oder
   c) bei einer staatlichen oder kommunalen Dienststelle der autonomen Verwaltung des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren als deutsche Staatsangehörige standen und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen nicht im Dienst belassen worden sind.
3. Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes mit einer Dienstzeit von insgesamt mindestens zehn Jahren, sofern sie vor dem 8. Mai 1935 erstmals berufsmäßig in den Wehrdienst eingetreten oder in ein Beamtenverhältnis berufen worden sind und am 8. Mai 1945 noch im Dienst waren.

(2) Die Zustimmung zur Besetzung einer *Planstelle* im Dienstbereich einer Nichtgebietskörperschaft kann auch erteilt werden für Angehörige entsprechender Nichtgebietskörperschaften, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 a und b sinngemäß erfüllt sind.

Beschlüsse des Vermittlungsausschusses

2. Beamte, Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes mit einer Dienstzeit von insgesamt mindestens zehn Jahren, die am 8. Mai 1945 in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis
   a) bei einer Dienststelle des Reichs innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes standen, die seither weggefallen ist, ohne daß ihre Aufgaben ganz oder überwiegend von einer anderen deutschen Dienststelle übernommen worden sind,
   b) bei einer Dienststelle des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes standen und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen **ihren** Dienst **aufzugeben gezwungen waren,** oder
   c) bei einer staatlichen oder kommunalen Dienststelle der autonomen Verwaltung des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren als deutsche Staatsangehörige standen und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen nicht im Dienst belassen worden sind.
3. Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes mit einer Dienstzeit von insgesamt mindestens zehn Jahren, sofern sie vor dem 8. Mai 1935 erstmals berufsmäßig in den Wehrdienst eingetreten oder in ein Beamtenverhältnis berufen worden sind und am 8. Mai 1945 noch im Dienst waren.

(2) Die Zustimmung zur Besetzung einer **Stelle** im Dienstbereich einer Nichtgebietskörperschaft kann auch erteilt werden für Angehörige entsprechender Nichtgebietskörperschaften, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 a und b sinngemäß erfüllt sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur für Personen, die

a) bis zum 23. Mai 1949 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet befugt genommen haben oder

b) nach diesem Zeitpunkt im Anschluß an ihre Entlassung aus Kriegsgefangenschaft oder aus Internierung oder an ihre Ausweisung oder Aussiedlung aus dem Gebiet östlich der Oder-Neiße-Linie oder an ihre Ausweisung, Aussiedlung oder Heimkehr aus fremden Staaten mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Bun-

Beschlüsse des Bundestages in dritter Beratung

§ 4

(1) Die Zustimmung zur Besetzung kann ferner erteilt werden bei jeder dritten zu besetzenden Stelle (§ 1) für Nachwuchskräfte des Dienstherrn oder für Beamte und Angestellte, die bei dem Dienstherrn am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen, ihr Amt aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen verloren haben und noch nicht wieder entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung im öffentlichen Dienst verwendet werden.

(2) Die Zustimmung zur Besetzung ist auch für andere Personen zu erteilen, wenn

1. mindestens zwanzig vom Hundert der Gesamtzahl der Stellen (§ 1) des Dienstherrn mit Personen aus dem in § 2 Absatz 1 Nrn. 2 und 3 und Absatz 2 bezeichneten Personenkreis besetzt sind oder

2. es sich um Planstellen handelt,

   a) die im Wege der Beförderung besetzt werden, sofern die Nichtberücksichtigung eines bereits im Dienst des Dienstherrn stehenden Beamten eine unvertretbare Härte bedeuten würde oder

   b) die bestimmt sind für Staatssekretäre oder Abteilungsleiter bei den Bundes- oder Landesministerien (Senaten),

   leitende Beamte des auswärtigen Dienstes außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes,

   Leiter der den Bundes- oder Landesministerien (Senaten) unmittelbar nachgeordneten Behörden,

Beschlüsse des Vermittlungsausschusses

desgebiet aufgenommen worden sind und hier ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen haben oder

c) zur Abwendung einer ihnen unverschuldet drohenden unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben oder für die persönliche Freiheit in das Bundesgebiet geflüchtet sind und nach dem 23. Mai 1949 hier ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt befugt genommen haben.

(4) Die Einschränkung nach Absatz 3 gilt nicht für die Fälle des § 4 Absatz 2 Nr. 1 und des § 5 Absatz 1.

§ 4

(1) Die Zustimmung zur Besetzung kann ferner erteilt werden bei jeder dritten zu besetzenden Stelle (§ 1) für Nachwuchskräfte des Dienstherrn oder für Beamte und Angestellte, die bei dem Dienstherrn am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen, ihr Amt aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen verloren haben und noch nicht wieder entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung im öffentlichen Dienst verwendet werden; **ist der in Absatz 2 Nr. 1 bezeichnete Anteil zu 50 vom Hundert erfüllt, so ist statt jeder dritten Stelle jede zweite Stelle frei.**

(2) Die Zustimmung zur Besetzung ist auch für andere Personen zu erteilen, wenn

1. mindestens zwanzig vom Hundert der Gesamtzahl der Stellen (§ 1) des Dienstherrn mit Personen aus dem in § **3** Absatz 1 Nrn. 2 und 3 und Absatz 2 bezeichneten Personenkreis besetzt sind, **wobei anrechnungsfähig auch die Besetzung mit einer Person ist, welche noch keine zehnjährige Dienstzeit hinter sich hat,** oder

2. es sich um Planstellen handelt,

   a) die im Wege der Beförderung besetzt werden, sofern die Nichtberücksichtigung eines bereits im Dienst des Dienstherrn stehenden Beamten eine unvertretbare Härte bedeuten würde oder

   b) die bestimmt sind für Staatssekretäre oder Abteilungsleiter bei den Bundes- oder Landesministerien (Senaten),

   leitende Beamte des auswärtigen Dienstes außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes,

   Leiter der den Bundes- oder Landesministerien (Senaten) unmittelbar nachgeordneten Behörden,

Beschlüsse des Bundestages in dritter Beratung	Beschlüsse des Vermittlungsausschusses
Beamte auf Zeit in leitender Stellung (Wahlbeamte),	Beamte auf Zeit in leitender Stellung (Wahlbeamte),
Richter des Bundesverfassungsgerichts und der oberen Bundesgerichte sowie Richter der Gerichte der Länder, über deren Anstellung ein Richterwahlausschuß entscheidet,	Richter des Bundesverfassungsgerichts und der oberen Bundesgerichte sowie Richter der Gerichte der Länder, über deren Anstellung ein Richterwahlausschuß entscheidet,
gesetzliche Vertreter von Nichtgebietskörperschaften oder Beamten des Polizeivollzugsdienstes oder des Zollgrenzschutzes.	gesetzliche Vertreter von Nichtgebietskörperschaften, Beamte des Polizeivollzugsdienstes oder des Zollgrenzschutzes, **oder**
	c) **für die im Einzelfall besondere wissenschaftliche Kenntnisse oder künstlerische Fähigkeiten erforderlich sind und für die aus dem Kreis der unterzubringenden Personen keine Bewerber vorhanden sind, die diese Kenntnisse oder Fähigkeiten besitzen.**
§ 5	§ 5
(1) Die in § 2 Absatz 1 Nrn. 2 und 3 und Absatz 2 bezeichneten Personen werden auf den durch das Gesetz nach Artikel 131 des Grundgesetzes zu bestimmenden Unterbringungspflichtanteil angerechnet.	(1) Die in § 3 Absatz 1 Nrn. 2 und 3 und Absatz 2 bezeichneten Personen werden auf den durch das Gesetz nach Artikel 131 des Grundgesetzes zu bestimmenden Unterbringungspflichtanteil angerechnet.
(2) Vorschriften des Gesetzes nach Artikel 131 des Grundgesetzes, die eine Verteilung der Versorgungslast zwischen dem Dienstherrn und dem Bund vorsehen, finden auf sie Anwendung.	(2) unverändert
§ 6	§ 6
Die bevorzugte Unterbringung von Schwerkriegsbeschädigten nach Maßgabe bestehender Gesetze und von Personen, die nach dem 1. Januar 1948 aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt sind, wird hierbei nicht berührt.	Die bevorzugte Unterbringung von Schwerkriegsbeschädigten nach Maßgabe bestehender Gesetze und von Personen, die nach dem 1. Januar 1948 aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt sind, **und von Inhabern eines Bergmannsversorgungsscheins,** wird hierbei nicht berührt. **Das gleiche gilt für Personen, die bei den Entnazifizierungsbehörden beschäftigt waren und eine gesetzliche Übernahmezusicherung ihres Landes erhalten haben.**
§ 8	§ 8
(1) Bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 3 ist eine Ausgleichsabgabe in Höhe des Betrages zu zahlen, der für die freigewordene Planstelle bisher aufgewandt wurde oder bei neugeschaffenen Stellen als durchschnittlicher Besoldungsaufwand vorgesehen ist. Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit dem Zeitpunkt der Zuwiderhandlung und endet mit der Beseitigung des gesetzwidrigen Zustandes.	(1) Bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§ 1 bis **4** ist eine Ausgleichsabgabe in Höhe des Betrages zu zahlen, der für die freigewordene **Stelle** bisher aufgewandt wurde oder bei neugeschaffenen Stellen als durchschnittlicher Besoldungsaufwand vorgesehen ist. Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit dem Zeitpunkt der Zuwiderhandlung und endet mit der Beseitigung des gesetzwidrigen Zustandes.
(2) Die Ausgleichsabgabe ist an den Bund zu leisten und ausschließlich für Zwecke des Gesetzes nach Artikel 131 des Grundgesetzes zu verwenden.	(2) unverändert